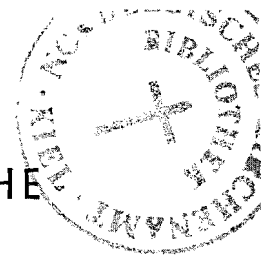


AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE



Nr. 8	Greifswald, den 15. August 1996	1996
-------	---------------------------------	------

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	110	B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	120
Nr. 1) Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Morgenitz und Liepe zu der Kirchengemeinde Morgenitz, Kirchenkreis Usedom	110	C. Personalnachrichten	120
Nr. 2) Verordnung über das Disziplinarrecht der Ev. Kirche der Union (Disziplinarverordnung - DiszVO-) vom 8. Mai 1996	110	D. Freie Stellen	120
Nr. 3) Denkmalpflege an kirchlichen Gebäuden, Kunst- und Kulturgut	112	E. Weitere Hinweise	120
		Nr. 4) Neue EKD-Wandkarte	
		F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	120

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Morgenitz und Liepe zu der Kirchengemeinde Morgenitz, Kirchenkreis Usedom.

Auf Grund des Artikels 7 (2) der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

§ 1

Die Kirchengemeinden Morgenitz und Liepe werden zu einer Kirchengemeinde Morgenitz mit dem Ortsteil Liepe vereinigt.

§ 2

Mit der Vereinigung zur Kirchengemeinde Morgenitz ist für die vereinigten Kirchengemeinden ein Gemeindekirchenrat zu bilden.

§ 3

Die neugebildete Kirchengemeinde Morgenitz ist die Rechtsnachfolgerin der vereinigten Kirchengemeinden.

§ 4

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 5

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 02. Juli 1996 in Kraft.

Greifswald, den 16.07.1996 Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium

(L.S.) i. V. Krasemann
Harder
Konsistorialpräsident

C Morgenitz Pfst.-3/96

Nr. 2) Verordnung über das Disziplinarrecht der Evangelischen Kirche der Union (Disziplinarverordnung - DiszVO)

POMMERSCHE EVANGELISCHE KIRCHE - Das Konsistorium

C 11901 - 9/96 Greifswald, den 09.07.1996

Durch den Beschluß des Rates der EKU vom 16.06.1996 wurde die Verordnung über das Disziplinarrecht der Evangelischen Kirche der Union für die Pommersche Evangelische Kirche ab 1. Juli 1996 in Kraft gesetzt, die wir nachstehend veröffentlichen.

Harder
Konsistorialpräsident

Verordnung über das Disziplinarrecht der Evangelischen Kirche der Union (Disziplinarverordnung - DiszVO)

Vom 8. Mai 1996

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union zur Ausführung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) vom 9. November 1995 (ABI. EKD 1995 Seite 561) folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt in der Evangelischen Kirche der Union und ihren Gliedkirchen, soweit diese nicht eigene Ausführungsbestimmungen erlassen.

(2) Die von den Gliedkirchen getroffenen abweichenden Bestimmungen gelten auch für das Rechtsmittelverfahren.

§ 2

Amtskräfte im Sinne des Disziplinalgesetzes und dieser Verordnung sind auch Predigerinnen und Prediger im Sinne des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche der Union.

§ 3

Zuständige Stelle im Sinne des § 7 Absatz 1 Nr. 2 DG.EKD (einleitende Stelle) sind:

1. für Amtskräfte, die im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union stehen, der Rat;
2. für Amtskräfte, die Mitglieder der Kirchenleitung oder des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) einer Gliedkirche sind, die Kirchenleitung dieser Gliedkirche;
3. für die anderen Amtskräfte, die im Dienst oder unter Leitung oder Dienstaufsicht einer Gliedkirche stehen, das Konsistorium (Landeskirchenamt) dieser Gliedkirche;
4. für Amtskräfte aus der Evangelischen Kirche der Union, für welche die Zuständigkeit einer anderen Stelle nicht gegeben ist, die Kirchenkanzlei.

§ 4

Rechtskundige im Sinne des § 13 Absatz 5 DG.EKD sind auch Diplomjuristinnen und Diplomjuristen mit Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sowie Personen mit Befähigung zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst.

§ 5

(1) Für die Evangelische Kirche der Union und ihre Gliedkirchen wird je eine Disziplinarkammer gebildet, soweit nicht durch Vereinbarung gemeinsame Disziplinarkammern gebildet werden. Mit Zustimmung der betroffenen Gliedkirche kann die Synode die Disziplinarkammer einer Gliedkirche als Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche der Union bestimmen.

(2) Die Mitglieder der Disziplinarkammern sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden für die Evangelische Kirche der Union von deren Synode, für die Gliedkirchen von deren Synoden berufen. Bei der Bildung gemeinsamer Disziplinarkammern ist in der Vereinbarung festzulegen, in welcher Weise die Berufun-

gen auf die Synoden der beteiligten Kirchen verteilt werden. Für die Berufungen der Mitglieder der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche der Union soll der Rat einen Vorschlag machen.

(3) Die Mitglieder der Disziplinarkammern bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt.

§ 6

(1) Für die Evangelische Kirche der Union und ihre Gliedkirchen wird ein gemeinsamer Disziplinarhof gebildet.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Disziplinarhofes werden von der Synode der Evangelischen Kirche der Union aufgrund von Vorschlagslisten der Gliedkirchen berufen. § 5 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Sieht das gliedkirchliche Recht vor, daß ein bestimmtes Mitglied des Disziplinarhofes der betreffenden Gliedkirche angehören muß, so macht diese für Verfahren gegen Amtskräfte aus dieser Gliedkirche für die Berufung des Mitglieds und der stellvertretenden Mitglieder einen besonderen Vorschlag. Sieht das gliedkirchliche Recht vor, daß ein bestimmtes Mitglied des Disziplinarhofes der betreffenden Gliedkirche nicht angehören darf, so ist das entsprechende Mitglied oder stellvertretende Mitglied in Verfahren gegen Amtskräfte aus dieser Gliedkirche von seinem Amt ausgeschlossen.

§ 7

(1) Der Disziplinarhof ist zweite Instanz gegenüber Entscheidungen der Disziplinarkammern der Evangelischen Kirche der Union und ihrer Gliedkirchen.

(2) Durch zwischenkirchliche Vereinbarungen kann die Zuständigkeit des Disziplinarhofes auch für Kirchen begründet werden, die nicht Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union sind. Der Rat ist zum Abschluß solcher Vereinbarungen ermächtigt.

(3) Ist in einer zwischenkirchlichen Vereinbarung nach Absatz 2 vorgesehen, daß ein bestimmtes Mitglied des Disziplinarhofes der betreffenden Kirche angehören muß, so findet § 6 Absatz 3 Satz 1 entsprechende Anwendung.

§ 8

Die Disziplinarmaßnahme der Versetzung auf eine andere Stelle wird ausgeschlossen.

§ 9

Eine Verteidigung im Disziplinarverfahren findet nicht statt.

§ 10

(1) Eine nach § 33 DG.EKD vorläufig beurlaubte Amtskraft hat auf Verlangen der einleitenden Stelle eine andere ihr zumutbare kirchliche Tätigkeit zu übernehmen.

(2) Entspricht die Amtskraft dem Verlangen der einleitenden Stelle nicht, so verliert sie den Anspruch auf Dienstbezüge. Das Kon-

sistorium (Landeskirchenamt) stellt den Verlust der Dienstbezüge fest und teilt dies der Amtskraft mit. Diese kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung des Verlustes des Anspruchs auf Dienstbezüge die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen. Diese entscheidet durch Beschluß endgültig.

§ 11

Die Anwendung des § 90 DG.EKD wird ausgeschlossen.

§ 12

Zuständige Stellen im Sinne des § 114 Nr. 2 DG.EKD sind,

1. wenn in erster Instanz die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche der Union entschieden hat, der Rat;
2. wenn in erster Instanz die Disziplinarkammer einer Gliedkirche entschieden hat, die Kirchenleitung dieser Gliedkirche.

§ 13

(1) Geschäftsstellen werden gebildet:

1. für die Disziplinarkammern der Gliedkirchen bei den jeweiligen Konsistorien (Landeskirchenämtern),
2. für die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche der Union und den Disziplinarhof bei der Kirchenkanzlei.

Wird eine gemeinsame Disziplinarkammer für mehrere Gliedkirchen gebildet, so treffen diese eine Vereinbarung über die Bildung der Geschäftsstelle.

(2) Sind Erklärungen gegenüber dem Disziplinarhof abzugeben oder sind bei diesem Schriftstücke einzureichen, so genügt zur Fristwahrung der rechtzeitige Eingang bei der Geschäftsstelle der Disziplinarkammer, deren Entscheidung angefochten worden ist.

§ 14

Werden Disziplinarverfahren gemäß § 117 Absatz 4 DG.EKD nach den Vorschriften des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. März 1955 durchgeführt, gelten diese nach Maßgabe der Bestimmungen der Disziplinarverordnung vom 2. März 1994.

§ 15

(1) Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juni 1996 in Kraft. Sie wird vom Rat für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zur Angleichung der Disziplinargerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche der Union vom 2. März 1994 (ABI.EKD Seite 206) außer Kraft.

Berlin, den 8. Mai 1996

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union

Beier

Nr. 3) Denkmalpflege an kirchlichen Gebäuden, Kunst- und Kulturgut

POMMERSCHE EVANGELISCHE KIRCHE
Das Konsistorium
Bauamt

BA 11609-20/96

Greifswald, 8.7.1996

An die Kirchengemeinden unserer Landeskirche

Betr.: Denkmalpflege an kirchlichen Gebäuden, Kunst- und Kulturgut

In unserer Landeskirche hat die Erhaltung der denkmalswerten Bausubstanz und der Schutz des Kunst- und Kulturgutes seit Jahrzehnten eine besondere kräftige Tradition (siehe Kunst- und Kulturgesetz vom 4.11.79 und Richtlinie dazu vom 10.7.81 sowie mehrere Vorträge von KOBR Kirmis und Beschlüsse der Landessynode dazu). Trotz aller Gefährdungen des Bestandes befinden sich daher bei uns heute weit weniger Gebäude in schlechtem Zustand als in manchen anderen Landeskirchen. Trotzdem geht zur Zeit der Verfall schneller voran, als die Bemühungen um die Erhaltung zum Erfolg führen.

Seit 1989 haben wir uns daher unter den neuen Bedingungen um die Erhaltung des Kunst- und Kulturgutbestandes gekümmert und unsere Kirchengemeinden und Kirchenkreise in ihren Bemühungen unterstützt, soweit dies irgend ging.

Unter anderem führte dies zu der Bestimmung des Artikels 9 des Güstrower Vertrages vom 20. Januar 1994 und zur Aufnahme regelmäßiger Leistungen des Landes an die Kirchen für Zwecke der Denkmalpflege, sei es als Staatsleistungen für Patronatsverpflichtungen, sei es als Denkmalpflegemittel oder über Förderprogramme. Die besondere Verpflichtung, die wir als Kirche für die Erhaltung der Denkmalssubstanz in unserem Land haben, fand auch ihren Niederschlag in der Novellierung des bereits verabschiedeten Denkmalschutzgesetzes (§ 10). Und schließlich haben wir unter dem 3. Mai 1996 eine Vereinbarung mit dem Land abgeschlossen, mit der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Denkmalschutzes den Kirchen übertragen werden.

In der Anlage veröffentlichen wir daher:

- einen Auszug aus dem Güstrower Vertrag vom 20.1.94 (Anlage 1)
- das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.93 in der Fassung vom 3.5.94 (Anlage 2) und
- die Vereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 3.5.1996 (Anlage 3).

Wir bitten, sich mit diesen Texten vertraut zu machen. Die Wahrnehmung unserer Verantwortung für das kirchliche Kunst- und Kulturgut ist damit auch weiterhin eine besondere Aufgabe für uns. Sie liegt auch in bezug auf die nun festgelegten Zuständigkeiten bei der Kirche, ihren Kirchengemeinden, den Bauberatern bei den Kirchenverwaltungsämtern und dem Bauamt. Die erforderlichen Abstimmungen mit dem Bauamt sind zu beachten. Mit der Vereinbarung vom 3.5.96 ist die Zuständigkeit für alle Maßnahmen nach §§ 7, 9, 18 und 22 des Denkmalschutzgesetzes auf unser Bauamt übergegangen. Dieses handelt in partnerschaftlicher Zu-

sammenarbeit mit den zuständigen Denkmalfachbehörden und setzt sich mit den unteren Denkmalschutzbehörden ins Benehmen.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe bemühen wir uns um eine enge Kooperation mit den entsprechenden Ämtern in der Nordelbischen Kirche und der Mecklenburgischen Nachbarkirche.

Der beste Schutz unserer denkmalswerten Bausubstanz und des kirchlichen Kunst- und Kulturgutes ist eine sachgemäße Nutzung, die daher bei allen in diesem Bereich anstehenden Entscheidungen Priorität haben muß. So hoffen wir, die uns anvertrauten Güter an nächste Generationen weitergeben zu können.

Harder
Konsistorialpräsident

Anlage 1

Auszug aus dem

Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994

Artikel 9

- (1) Die Kirchen und das Land tragen gemeinsam Verantwortung für Schutz und Erhalt der kirchlichen Denkmale
- (2) Die Kirchen stellen sicher, daß ihre Denkmale erhalten bleiben und der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, sofern hieran ein öffentliches Interesse besteht. Insoweit sind Enteignungen nach dem Denkmalschutzrecht unzulässig.
- (3) Bei Entscheidungen über Denkmale, die gottesdienstlichen, kultischen oder gleichartigen kirchlichen Zwecken unmittelbar dienen, berücksichtigen die Denkmalschutzbehörden die von den kirchlichen Oberbehörden festgestellten Belange. Die kirchliche Oberbehörde entscheidet im Benehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde, falls die untere Denkmalschutzbehörde oder das fachlich zuständige Landesamt die geltend gemachten Belange nicht anerkennt.
- (4) Durch Vereinbarungen können den Kirchen Aufgaben des Denkmalschutzes übertragen werden.
- (5) Das Land nimmt bei der Förderung nach dem Denkmalrecht, auch bei der Vergabe von Mitteln, Rücksicht auf die besonderen denkmalpflegerischen Aufgaben der Kirchen. Es setzt sich dafür ein, daß die Kirchen auch von solchen Einrichtungen Hilfe erhalten, die auf nationaler und internationaler Ebene für die Kultur- und Denkmalpflege tätig sind.

Anlage 2

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz - DSchG M-V)

Vom 30. November 1993 (GVOBL. S. 975) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GVOBL. S. 559)
Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht*Erster Abschnitt**Allgemeine Vorschriften*

- § 1 Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- § 2 Begriffsbestimmungen

*Zweiter Abschnitt**Behörden des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege*

- § 3 Denkmalschutzbehörden
- § 4 Denkmalfachbehörden
- § 5 Denkmalliste

*Dritter Abschnitt**Maßnahmen für Denkmalpflege*

- § 6 Erhaltungspflicht
- § 7 Genehmigungspflichtige Maßnahmen
- § 8 Veräußerungs- und Veränderungsanzeige
- § 9 Auskunft- und Duldungspflichten
- § 10 Denkmale der Kirchen und öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften

*Vierter Abschnitt**Besondere Maßnahmen*

- § 11 Fund von Denkmalen
- § 12 Nachforschungen
- § 13 Schatzregal
- § 14 Schutz der Bodendenkmale
- § 15 Genehmigungsvorbehalt
- § 16 Grabungsschutzgebiete
- § 17 Sonderregelung bei Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen

*Fünfter Abschnitt**Denkmalrechtliche Verfügungen, Zugang zu Denkmalen, Kennzeichnung, Entschädigung*

- § 18 Allgemeine Maßnahmen der Denkmalpflegebehörden
- § 19 Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes
- § 20 Zugang zu Denkmalen
- § 21 Kennzeichnung der Denkmale
- § 22 Durchsetzung der Erhaltung
- § 23 Enteignungen
- § 24 Vorkaufsrecht
- § 25 Entschädigung
- § 26 Gebührenfreiheit

*Sechster Abschnitt**Denkmalförderung*

- § 27 Leistungen
- § 28 Bescheinigungen für steuerliche Zwecke

*Siebter Abschnitt**Schlußvorschriften*

- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Verwaltungsvorschriften

§ 31 Übergangsvorschriften

§ 32 Inkrafttreten

**Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften****§ 1****Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege**

(1) Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege ist, die Denkmale als Quellen der Geschichte und Tradition zu schützen, zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und auf eine sinnvolle Nutzung hinzuwirken.

(2) Denkmalschutz und Denkmalpflege obliegen dem Land, den Landkreisen und Gemeinden. Die Landkreise und Gemeinden nehmen diese Aufgaben als Auftragsangelegenheiten nach Maßgabe dieses Gesetzes wahr.

(3) Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden sind frühzeitig zu beteiligen und so mit dem Ziel in die Abwägung mit anderen Belangen einzubeziehen, daß die Erhaltung und Nutzung der Denkmale und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind. Denkmalpflege und Denkmalschutz wirken darauf hin, daß die Denkmale und Denkmalbereiche in die Raumordnung und Landesplanung, die städtebauliche Entwicklung und die Landespflege einbezogen und einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

(1) Denkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.

(2) Baudenkmale sind Denkmale, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen. Ebenso zu behandeln sind Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen sowie andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen. Historische Ausstattungstücke sind wie Baudenkmale zu behandeln, sofern sie mit dem Baudenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden.

(3) Denkmalbereiche sind Gruppen baulicher Anlagen, die aus den in Absatz 1 genannten Gründen erhaltenswert sind, unabhängig davon, ob die einzelnen baulichen Anlagen für sich Baudenkmale sind. Denkmalbereiche können Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sein sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend ist. Hierzu gehören auch handwerkliche und industrielle Produktionsstätten, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen. Zu einem Denkmalbereich können auch Straßenbeläge und prägende Objekte der Freiraumgestaltung ge-

hören. Mit dem Denkmalbereich wird das äußere Erscheinungsbild geschützt.

(4) Bewegliche Denkmale sind alle nicht ortsfesten Denkmale.

(5) Bodendenkmale sind bewegliche oder unbewegliche Denkmale, die sich im Boden, in Mooren sowie in Gewässern befinden oder befanden. Als Bodendenkmale gelten auch

- Zeugnisse, die von menschlichem und mit diesem im Zusammenhang stehenden tierischen und pflanzlichen Leben in der Vergangenheit künden.
- insbesondere Zeugnisse, die Aufschlüsse über die Kultur-, Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte geben, über Lebensverhältnisse und zeitgenössische Umweltbedingungen als Existenz- und Verhaltensgrundlage der Menschen,
- Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbständig erkennbare Bodendenkmale hervorgerufen worden sind, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

(6) Auf Archivgut finden die Vorschriften des Gesetzes keine Anwendung.

Zweiter Abschnitt

Behörden des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

§ 3

Denkmalschutzbehörden

Denkmalschutzbehörden sind

1. die Kultusministerin als oberste Denkmalschutzbehörde.
2. die Landräte und die Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte als untere Denkmalschutzbehörden. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind die unteren Denkmalschutzbehörden für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Sie arbeiten mit den am Denkmalschutz und der Denkmalpflege interessierten Verbänden, Bürgern und ehrenamtlichen Denkmalpflegern zusammen.

§ 4

Denkmalfachbehörden

(1) Fachbehörden sind das Landesamt für Denkmalpflege und das Landesamt für Bodendenkmalpflege. Sie beraten und unterstützen die Gemeinden und Landkreise und kreisfreien Städte in der Denkmalpflege und dem Denkmalschutz. Sie wirken fachlich bei den Entscheidungen der unteren Denkmalschutzbehörden und der obersten Denkmalschutzbehörde mit.

(2) Die Denkmalfachbehörden nehmen im Rahmen der Denkmalpflege insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Systematische Erfassung der Denkmale (Inventarisierung),
2. fachliche Betreuung der Denkmallisten,
3. fachliche Beratung und Erstattung von Gutachten in allen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
4. wissenschaftliche Untersuchung und Erforschung der

Denkmale sowie Veröffentlichung und wissenschaftliche Behandlung der Fragen von Methodik und Praxis der Denkmalpflege,

5. Anleitung und Betreuung von Konservierung und Restaurierung von Denkmalen sowie fachliche Überwachung dieser Maßnahmen,
6. wissenschaftliche Ausgrabungen, Bergung und Restaurierung von Bodendenkmalen, Überwachung dieser Maßnahmen sowie die Erfassung der beweglichen Bodendenkmale,
7. Bewirtschaftung der ihnen vom Land bereitgestellten Mittel für Denkmalpflege,
8. allgemeine Vertretung der Interessen der Denkmalpflege bei Planungen und sonstigen Maßnahmen,
9. Beratung bei der Vorbereitung von Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen,
10. Öffentlichkeitsarbeit,
11. die Fachbehörden können auf Vorschlag der unteren Denkmalschutzbehörden ehrenamtliche Denkmalpfleger ernennen.

§ 5

Denkmalliste

(1) Denkmale sind in die Denkmallisten einzutragen. Die Denkmallisten führen die unteren Denkmalschutzbehörden getrennt nach Bodendenkmalen, Baudenkmalen und beweglichen Denkmalen. Bewegliche Denkmale sind nur einzutragen, wenn dies wegen ihrer besonderen Bedeutung, die auch in einem historischen Ortsbezug liegen kann, angebracht erscheint. Werden bewegliche Denkmale in einer öffentlichen Sammlung betreut, so bedürfen sie nicht der Eintragung in die Denkmalliste. Der Eigentümer und die Gemeinden sind von der Eintragung aller Denkmale in die jeweiligen Denkmallisten zu benachrichtigen. Veränderungen an den Denkmallisten dürfen nur im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Landesamt vorgenommen werden. Nimmt das Landesamt nicht binnen sechs Wochen nach Eingang der Aufforderung zur Einvernehmensherstellung beim Landesamt abschließend Stellung, so gilt das Einvernehmen als hergestellt. Lehnt das Landesamt die Einvernehmensherstellung ab oder lehnt die untere Denkmalschutzbehörde den Wunsch des fachlich zuständigen Landesamtes auf Veränderung der Denkmalliste ab, so entscheidet die oberste Denkmalschutzbehörde auf Antrag der unteren Denkmalschutzbehörde oder auf Vorlage durch das Landesamt innerhalb von vier Wochen abschließend. Die untere Denkmalschutzbehörde ist verpflichtet, die Listen entsprechend zu verändern.

(2) Der Schutz durch dieses Gesetz ist nicht davon abhängig, daß Denkmale in die Denkmallisten eingetragen sind. Die §§ 6, 7, 8 und 9 gelten jedoch für bewegliche Denkmale nur, wenn sie in die Denkmalliste eingetragen sind.

(3) Die Ausweisung der Denkmalbereiche ergeht im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Landesamt und im Benehmen mit den Gemeinden innerhalb von sechs Wochen ab Antragstellung durch Verordnung der unteren Denkmalschutzbehörde. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet die oberste Denkmalschutzbehörde innerhalb von vier Wochen. Die Denkmal-

bereiche sind im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern sowie von den Gemeinden ortsüblich bekanntzumachen.

(4) Die Eintragung ist von Amts wegen zu löschen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(5) Die Denkmallisten stehen jedermann zur Einsicht offen. Die Denkmallisten für Bodendenkmale und bewegliche Denkmale können nur von demjenigen eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

Dritter Abschnitt Maßnahmen für Denkmale

§ 6 Erhaltungspflicht

(1) Eigentümer, Besitzer und Unterhaltungspflichtige von Denkmalen sind verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht instand zu setzen, zu erhalten und pfleglich zu behandeln.

(2) Das Land, die Landkreise sowie die Gemeinden können hierzu durch Zuwendungen beitragen.

(3) Bei allen Entscheidungen nach diesem Gesetz sind die berechtigten Interessen der Eigentümer der Denkmale zu berücksichtigen.

(4) Werden Denkmale nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt, ist durch die Eigentümer eine Nutzung abzuschließen, die eine möglichst weitgehende Erhaltung der Substanz auf die Dauer gewährleistet.

(5) Wird in ein Denkmal eingegriffen, so hat der Verursacher des Eingriffes alle Kosten zu tragen, die für die Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung und Dokumentation des Denkmals anfallen.

§ 7 Genehmigungspflichtige Maßnahmen

(1) Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörden bedarf, wer

- a) Denkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will,
- b) in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals beeinträchtigt wird.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen,

- a) bei Übereinstimmung der in Aussicht genommenen Maßnahmen mit einer von dem fachlich zuständigen Landesamt bestätigten, von dem Eigentümer oder Auftraggeber zu erstellenden denkmalpflegerischen Zielstellung der an dem Denkmal zu ergreifenden Maßnahmen und wenn sonstige Gründe des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege nicht entgegenstehen,
- b) wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.

(3) Im übrigen kann die Genehmigung versagt werden, wenn und soweit gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen.

(4) Die untere Denkmalschutzbehörde darf nur im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Landesamt die Genehmigung erteilen. Nimmt das Landesamt nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Aufforderung zur Einvernehmungsherstellung abschließend Stellung, so gilt das Einvernehmen als hergestellt. Lehnt das Landesamt die Einvernehmungsherstellung ab, so entscheidet auf Antrag der unteren Denkmalschutzbehörde die oberste Denkmalschutzbehörde innerhalb von vier Wochen endgültig.

(5) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden, soweit dies zum Schutz des Denkmals erforderlich ist. Bei der Entscheidung sind die berechtigten Belange des Verpflichteten zu berücksichtigen.

(6) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist schriftlich mit den zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen. Im Einzelfall kann verlangt werden, daß der Genehmigungsantrag durch vorbereitende Untersuchungen, insbesondere durch eine denkmalpflegerische Zielstellung gemäß Absatz 2 Buchstabe a, ergänzt wird.

(7) Erfordert eine genehmigungspflichtige Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung, so ersetzt diese Entscheidung die Genehmigung nach Absatz 1. Die dafür zuständigen Behörden haben die Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes entsprechend diesem Gesetz zu berücksichtigen. Die nach Satz 1 und 2 zuständigen Behörden haben vor der Erteilung einer Genehmigung das Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Landesamt herzustellen. Kann das Einvernehmen nicht binnen vier Wochen abschließend hergestellt werden, so entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde abschließend innerhalb von vier Wochen. Kommt kein Einvernehmen zustande, gilt die Entscheidung der zuständigen obersten Landesbehörde.

§ 8 Veräußerungs- und Veränderungsanzeige

(1) Wird ein Denkmal veräußert, so haben der frühere und der neue Eigentümer den Eigentümerwechsel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, der für die Führung der Denkmalliste fachlich zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anzeige eines Pflichtigen befreit den anderen.

(2) Wird ein bewegliches Denkmal an einen anderen Ort verbracht, so hat der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte dies der für die Führung der Denkmalliste fachlich zuständigen Behörde innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 9 Auskunfts- und Duldungspflichten

(1) Eigentümer, Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte sind dazu verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege notwendig sind.

(2) Die unteren Denkmalschutzbehörden sowie die fachlich zuständigen Landesämter oder ihrer Vertreter sind berechtigt, Grundstücke und Wohnungen zu betreten sowie Prüfungen und Untersuchungen anzustellen, soweit dies für die Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes, insbesondere zur Eintragung in die Denkmalliste oder anderer Maßnahmen nach diesem Gesetz dringend erforderlich ist. Das Betreten von Wohnungen ist ohne Einwilligung des Eigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter nur bei Gefahr im Verzuge zulässig.

(3) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.

§ 10

Denkmale der Kirchen und öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften

„(1) Die Kirchen und das Land tragen gemeinsam Verantwortung für den Schutz und Erhalt der kirchlichen Denkmale.

(2) Die Kirchen stellen sicher, daß ihre Denkmale erhalten bleiben und der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, sofern hieran ein öffentliches Interesse besteht. Insoweit sind Enteignungen nach dem Denkmalschutzrecht unzulässig.

(3) Bei Entscheidungen über Denkmale, die gottesdienstlichen, kulturellen oder gleichartigen kirchlichen Zwecken unmittelbar dienen berücksichtigen die Denkmalschutzbehörden die von den kirchlichen Oberbehörden festgestellten Belange. Die kirchliche Oberbehörde entscheidet im Benehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde falls die untere Denkmalschutzbehörde oder das fachlich zuständige Landesamt die geltend gemachten Belange nicht anerkennt.

(4) Durch Vereinbarungen können den Kirchen Aufgaben des Denkmalschutzes übertragen werden.

(5) Das Land nimmt bei der Förderung nach dem Denkmalrecht, auch bei der Vergabe von Mitteln, Rücksicht auf die besonderen denkmalpflegerischen Aufgaben der Kirchen. Es setzt sich dafür ein, daß die Kirchen auch von solchen Einrichtungen Hilfe erhalten, die auf nationaler und internationaler Ebene für die Kultur- und Denkmalpflege tätig sind.“

Vierter Abschnitt Besondere Maßnahmen

§ 11 Fund von Denkmalen

(1) Wer Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, daß an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für

- den Entdecker,
- den Leiter der Arbeiten,
- den Grundeigentümer,
- zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

(2) Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an das fachlich zuständige Landesamt weiter.

(3) Der Fund und die Fundstelle sind im unveränderten Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

(4) Das fachlich zuständige Landesamt, die unteren Denkmalschutzbehörden mit Genehmigung des Landesamtes sowie deren Beauftragte sind berechtigt, das Denkmal zu bergen und für die Auswertung und die wissenschaftliche Erforschung bis zu einem Jahr in Besitz zu nehmen. Dabei sind alle zur Erhaltung des Denkmals notwendigen Maßnahmen zu treffen. Das fachlich zuständige Landesamt kann die Frist um ein Jahr verlängern, wenn dies zur Erhaltung des Denkmals oder zu seiner wissenschaftlichen Erforschung erforderlich ist. Die Funde verbleiben anschließend in der Regel in der Fundregion der unteren Denkmalschutzbehörde, die verpflichtet ist, sie zu registrieren, wissenschaftlich zu bearbeiten und ordnungsgemäß zu verwahren sowie fachgerecht zu restaurieren und zu konservieren oder dieses zu veranlassen. Über Ausnahmen entscheidet das fachlich zuständige Landesamt im Einvernehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde. Versagt die untere Denkmalschutzbehörde die Einvernehmensherstellung oder entscheidet nicht binnen sechs Wochen, so entscheidet die oberste Denkmalschutzbehörde binnen vier Wochen endgültig. Die untere Denkmalschutzbehörde ist berechtigt, den Verbleib in der Fundregion zuzulassen, sofern die ordnungsgemäße Behandlung nach Satz 4 sichergestellt ist.

§ 12

Nachforschungen

Nachforschungen, insbesondere Grabungen oder der Einsatz von technischen Suchgeräten, mit dem Ziel, Denkmale, insbesondere Bodendenkmale, zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

§ 13

Schatzregal

Bewegliche Denkmale, die herrenlos sind oder die so lange verborgen gewesen sind, daß ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten im Sinne des § 16 entdeckt werden oder wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert haben.

§ 14

Schutz der Bodendenkmale

Die Gemeinden, Landkreise, kreisfreien Städte und Flurbereinigungsbehörden haben die Sicherung der Bodendenkmale bei der Bauleitplanung, der Landschaftsplanung und der Aufstellung von Flurbereinigungsplänen zu gewährleisten.

§ 15

Genehmigungsvorbehalt

Für Eingriffe in Bodendenkmale gilt § 7.

§ 16 Grabungsschutzgebiete

(1) Die untere Denkmalschutzbehörde oder das Landesamt für Bodendenkmalpflege kann im Benehmen mit der zuständigen Gemeinde bestimmte Grundstücke, die voraussichtlich Bodendenkmale enthalten, durch Eintragung in die Denkmalliste zu Grabungsschutzgebieten erklären.

(2) In der Mitteilung an den Eigentümer und die Gemeinde gemäß § 5 Abs. 1 sind die Maßnahmen zu bezeichnen, die einer Genehmigung bedürfen. Die Genehmigung erteilt die untere Denkmalschutzbehörde. Auf die Genehmigung findet § 7 Abs. 2 bis 7 Anwendung.

§ 17 Sonderregelung bei Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen

(1) In Gebieten, in denen nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung Maßnahmen nach dem Bundesberggesetz vorgesehen sind, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme dem fachlich zuständigen Landesamt Gelegenheit zur fachwissenschaftlichen Untersuchung von vermuteten Denkmälern, insbesondere von Bodendenkmälern, oder zu deren Bergung zu geben. Hierzu sind der unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig alle einschlägigen Planungen sowie deren Änderungen bekanntzugeben.

Fünfter Abschnitt Denkmalrechtliche Verfügungen, Zugang zu Denkmälern, Kennzeichnung, Entschädigung

§ 18 Allgemeine Maßnahmen der Denkmalbehörden

Die unteren Denkmalschutzbehörden haben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihnen nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen, um Denkmäle zu schützen, zu erhalten und zu bergen sowie Gefahren von ihnen abzuwenden.

§ 19 Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes

(1) Wer eine Handlung, die nach diesem Gesetz der Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung, unsachgemäß oder im Widerspruch zu den Auflagen durchführt, muß auf Verlangen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder des fachlich zuständigen Landesamtes die Arbeiten sofort einstellen und den bisherigen Zustand wiederherstellen. Die Baueinstellung nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Wer widerrechtlich ein Denkmal vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist auf Verlangen der unteren Denkmalschutzbehörde verpflichtet, das Zerstörte wiederherzustellen.

(3) Im übrigen finden die Vorschriften des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern Anwendung.

§ 20 Zugang zu Denkmälern

(1) Denkmäle oder Teile derselben sollen im Rahmen des für den Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten Zumutbaren der

Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(2) Die unteren Denkmalschutzbehörden sollen mit den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten von Denkmälern Vereinbarungen über den Zutritt treffen.

§ 21 Kennzeichnung der Denkmäle

Denkmäle können gekennzeichnet werden. Das Nähere regelt die oberste Denkmalschutzbehörde durch Verwaltungsvorschrift. Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Denkmälern haben die Anbringung von Kennzeichen und Erläuterungstafeln zu dulden.

§ 22 Durchsetzung der Erhaltung

(1) Kommen Eigentümer, Besitzer oder sonstige Unterhaltspflichtige ihren Verpflichtungen nach § 6 nicht nach und tritt hierdurch eine Gefährdung der Denkmäle ein, können sie von der unteren Denkmalschutzbehörde verpflichtet werden, erforderliche Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen des Zumutbaren durchzuführen.

(2) Erfordert der Zustand eines Denkmals zu seiner Instandhaltung, Instandsetzung oder zu seinem Schutz Maßnahmen, ohne deren unverzügliche Durchführung es gefährdet würde, können die Denkmalschutzbehörden diejenigen Maßnahmen selbst durchführen oder einleiten, die zu Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für den Bestand des Denkmals geboten sind. Eigentümer und Besitzer sind verpflichtet, solche Maßnahmen zu dulden. Eigentümer, Besitzer und sonstige Unterhaltspflichtige können im Rahmen des Zumutbaren zur Erstattung der entstandenen Kosten herangezogen werden.

§ 23 Enteignungen

(1) Eine Enteignung von Denkmälern ist nach diesem Gesetz zulässig, wenn allein dadurch

- a) ein Denkmal in seinem Bestand, seiner Eigenart oder seinem Erscheinungsbild erhalten werden kann,
- b) ein Denkmal der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden kann, sofern hieran ein öffentliches Interesse besteht, oder
- c) in einem Grabungsschutzgebiet planmäßige Nachforschungen betrieben werden können.

(2) Im übrigen gilt das Enteignungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 24 Vorkaufsrecht

(1) Der Gemeinde steht beim Kauf von Grundstücken, auf oder in denen sich Denkmäle befinden, ein Vorkaufsrecht zu. Es darf nur ausgeübt werden, wenn dadurch die dauernde Erhaltung des Denkmals ermöglicht werden soll. Das Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten oder an eine Person veräußert, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten

Grad verwandt ist. Das Vorkaufsrecht steht der Gemeinde nicht zu beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und bei Erbbaurechten.

(2) Das Vorkaufsrecht kann nur binnen zwei Monaten nach Mitteilung des Kaufvertrages durch Verwaltungsakt gegenüber dem Veräußerer ausgeübt werden. Die §§ 504, 505 Abs. 2, §§ 506 bis 509 und 512 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind anzuwenden. Nach Mitteilung des Kaufvertrages ist auf Ersuchen der Gemeinde zur Sicherung ihres Anspruchs auf Übereignung des Grundstücks eine Vormerkung in das Grundbuch einzutragen; die Gemeinde trägt die Kosten der Eintragung der Vormerkung und ihrer Löschung. Das Vorkaufsrecht ist nicht übertragbar. Bei einem Eigentumserwerb aufgrund der Ausübung des Vorkaufsrechts erlöschen rechtsgeschäftliche Vorkaufsrechte. Wird die Gemeinde nach Ausübung des Vorkaufsrechts im Grundbuch als Eigentümerin eingetragen, so kann sie das Grundbuchamt ersuchen, eine zur Sicherung des Übereignungsanspruches des Käufers im Grundbuch eingetragene Vormerkung zu löschen; sie darf das Ersuchen nur stellen, wenn die Ausübung des Vorkaufsrechts für den Käufer unanfechtbar ist.

(3) Der durch das Vorkaufsrecht Verpflichtete hat der Gemeinde den Inhalt des mit dem Dritten abgeschlossenen Vertrags unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung des Verpflichteten wird durch die Mitteilung des Dritten ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Veräußerungen den Erwerber als Eigentümer in das Grundbuch eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist. Besteht ein Vorkaufsrecht nicht oder wird es nicht ausgeübt, hat die Gemeinde auf Antrag eines Beteiligten darüber unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis gilt als Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts.

(4) Die Gemeinde kann das Vorkaufsrecht zugunsten einer anderen juristischen Person ausüben; bei juristischen Personen des Privatrechts besteht diese Befugnis nur, sofern die dauernde Erhaltung der in oder auf einem Grundstück liegenden Baudenkmale oder ortsfesten Bodendenkmale zu den satzungsmäßigen Aufgaben der juristischen Person gehört und bei Berücksichtigung aller Umstände gesichert ist. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann das Vorkaufsrecht zugunsten eines anderen nur ausüben, wenn ihr die Zustimmung des Begünstigten vorliegt.

§ 25 Entschädigung

Haben Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes enteignende Wirkung, ist eine Entschädigung nach Maßgabe des § 5 des Enteignungsgesetzes zu leisten.

§ 26 Gebührenfreiheit

Es besteht Gebührenfreiheit, soweit nicht nach dem Verwaltungskostengesetz Gebühren zu erheben sind.

Sechster Abschnitt Denkmalförderung

§ 27 Finanzielle Zuwendungen

Das Land, die Landkreise, die kreisfreien Städte und Gemeinden können Zuwendungen zur Pflege von Denkmalen nach Maßgabe

der jeweiligen Haushalte gewähren. Bei der Vergabe von Zuwendungen ist die Leistungsfähigkeit des Eigentümers zu berücksichtigen. Die Zuwendung setzt einen Antrag voraus.

§ 28 Bescheinigungen für steuerliche Zwecke

Auf Verlangen werden die Bescheinigungen für Steuervergünstigungen ausgestellt. Die Kultusministerin wird ermächtigt, die Zuständigkeit für das Erteilen der Bescheinigungen zu regeln.

Siebter Abschnitt Schlußvorschriften

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine nach § 8 oder § 11 Abs. 1 erforderliche Anzeige nicht unverzüglich erstattet,
2. Maßnahmen, die nach § 7 Abs. 1, §§ 12 und 15 der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen läßt,
3. entdeckte Bodendenkmale oder die Entdeckungsstätte nicht nach § 11 Abs. 3 in unverändertem Zustand erhält,
4. eine nach § 9 Abs. 1 geforderte Auskunft nicht erteilt,
5. seinen Verpflichtungen gemäß § 6 Abs. 1 Denkmale im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht instand zu setzen, zu erhalten und pfleglich zu behandeln, trotz vollziehbarer, diese Verpflichtungen konkretisierender Anordnung der zuständigen Behörden nicht nachkommt. Eine Geldbuße darf jedoch nur festgesetzt werden, wenn die Anordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 300.000 Deutsche Mark geahndet werden. Wird ohne Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Buchstabe a ein Denkmal zerstört, kann eine Geldbuße bis zu 3.000.000 Deutsche Mark festgesetzt werden.

(3) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren.

(4) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Denkmalschutzbehörde.

§ 30 Verwaltungsvorschriften

Die Kultusministerin erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 31 Übergangsvorschriften

Die bisherigen in der Kreisdenkmalliste, der Bezirksdenkmalliste und der zentralen Denkmalliste nach §§ 8 und 9 des Gesetzes zur Erhaltung der Denkmale der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBI.DDR I S. 458) sowie die Listen der

Bodenaltertümer nach den §§ 4 und 6 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz und zur Erhaltung der ur- und frühgeschichtlichen Bodenaltertümer vom 28. Mai 1954 (GBI.DDR S. 547) erfaßten Denkmale unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes. Die Listen sind von den fachlich zuständigen Landesämtern zu überprüfen. Diese Listen sind anschließend den unteren Denkmalschutzbehörden zu übergeben.

32 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Es treten gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Gesetzes im Lande Mecklenburg-Vorpommern außer Kraft:

- das Gesetz zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik - Denkmalpflegegesetz - vom 19. Juni 1975 (GBI.DDR I S. 458),
- die Durchführungsbestimmungen zum Denkmalpflegegesetz der DDR vom 24. September 1976 (GBI.DDR I S. 489),
- Zweite Durchführungsbestimmung zum Denkmalpflegegesetz der DDR - Denkmale mit Gebietscharakter und Einbeziehung der Umgebung in den Schutz von Denkmalen - vom 14. Juli 1978 (GBI.DDR I S. 285),
- Dritte Durchführungsbestimmung zum Denkmalpflegegesetz der DDR - Kennzeichnung von Denkmalen - vom 20. Februar 1980 (GBI.DDR I S. 86),
- Verordnung zum Schutz und Erhalt der ur- und frühgeschichtlichen Bodenaltertümer vom 28. Mai 1958 (GBI.DDR S. 547) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968,
- Erste Durchführungsbestimmung - Sicherung bei Baumaßnahmen - vom 28. Mai 1954 (GBI.DDR S. 548) und
- Anweisung zur Regelung von Ausgrabungen gemäß § 6 Abs. 4 der Verordnung vom 28. Mai 1954, vom 13. Februar 1956 (Zeitschrift „Das Hochschulwesen“, 1956, Heft 4/5, Beilage S. 16).

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 30. November 1993

Der Ministerpräsident
Dr. Bernd Seite

Die Kultusministerin
Steffie Schnoor

Anlage 3

Vereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche

*Bekanntmachung des Kultusministeriums
Vom 3. Mai 1996 - VII 170-3431-02/002 -*

Nachstehende Vereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern einerseits und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kir-

che andererseits wird hiermit veröffentlicht.

Gemäß § 4 der Vereinbarung tritt diese mit dem Datum der Veröffentlichung in Kraft.

Vereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch die Kultusministerin, einerseits und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, vertreten durch den Oberkirchenrat, und der Pommerschen Evangelischen Kirche, vertreten durch das Konsistorium, andererseits

zur Übertragung von Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege an die Kirchen.

Grundlage dieser Vereinbarung ist die Anwendung von Artikel 9 Abs. 4 des Güstrower Vertrages vom 20. Januar 1994 in Verbindung mit § 10 Abs. 4 des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1993 (GVOBl. M-V S. 975) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GVOBl. M-V S. 559).

§ 1

(1) Der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche (nachfolgend Evangelische Landeskirchen genannt) werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvereinbarung Aufgaben übertragen.

(2) Die Aufgabenübertragung an die Evangelischen Landeskirchen erfolgt an die jeweils zuständige kirchliche Oberbehörde. Sie unterhalten zur Wahrnehmung dieser Aufgaben je ein kirchliches Bauamt. Sie gewährleisten die Wahrnehmung kunstgeschichtlicher, architektonischer und archäologischer Belange.

(3) Gegenstand dieser Vereinbarung sind Denkmale im Sinne von § 2 Denkmalschutzgesetz, die sich im Eigentum der Evangelischen Landeskirchen, ihrer Kirchengemeinden und Gliederungen befinden.

§ 2

Für Maßnahmen nach §§ 7, 9, 18, und 22 des Denkmalschutzgesetzes sind die kirchlichen Bauämter zuständig. Sie handeln im Benehmen mit den unteren Denkmalschutzbehörden.

§ 3

(1) Die Bauämter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirchen handeln bei den ihnen obliegenden Aufgaben in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den zuständigen Denkmalfachbehörden.

(2) Über etwa anstehende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden sich die Vertragspartner rechtzeitig einvernehmlich verständigen.

§ 4

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.*)

Schwerin, den 3. Mai 1996

Die Kultusministerin
Regine Marquardt

Siegel mit Unterschrift:

Kultusministerium
Mecklenburg-Vorpommern

M. Aden
Oberkirchenratspräsident

Harder
Konsistorialpräsident

Siegel mit Unterschrift:

Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Mecklenburgs

Siegel mit Unterschrift

Pommersche
Evangelische Kirche

*) veröffentlicht im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 1996
S. 499

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

C. Personalmeldungen

Berufen: Pfarrer Andreas **Behrens**, Medow ist die Pfarrstelle Medow, Kirchenkreis Anklam, zum 01. September 1995 übertragen worden.

Ruhestand: Pfarrerin Eva. Maria **Schulz**, Pinnow-Murchin, Kirchenkreis Wolgast, zum 1. August 1996

Ausgeschieden: Pfarrer Uwe **Krakow**, Stralsund, zum 18.08.1996.

D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle **Daberkow**, Kirchenkreis Altentreptow, ist zum 01.10.1996 wieder zu besetzen. Daberkow ist eine volle Pfarrstelle und hat mit den Filialen Alt-Tellin und Bartow 710 Gemeindeglieder. Gewünscht wird ein Pfarrer, der Glaubenszuversicht und Mut hat und mit seiner Gemeinde die frohe Botschaft lebt. Er möchte darüber hinaus fähig sein, missionarisch zu wirken und besonders die jüngere Generation anzusprechen.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zu sechs Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung über das Konsistorium an den Vorsitzendem des Gemeindekirchenrates Daberkow, Sup. Möller-Titel, 17111 Hohenmocker, Tel. (039993) 2 36 zu richten.

Die Pfarrstelle **Rothemühl** ist vakant und zum 1. Oktober wieder-

zubesetzen. Rothemühl ist ein malcrisch gelegener Ort am Rande des Landschaftsschutzgebietes „Bromer Berge/Galenbecker See.“ Zum Pfarrsprengel gehören die Kirchengemeinden Rothemühl; Heinrichswalde; Wilhelmsburg mit den Orten: Eichhof, Friedrichshagen und Mühlenhof; Neuensund. Die 4 Kirchengebäude befinden sich in gutem baulichen Zustand. Gesucht wird ein(e) Pfarrer(in), der (die) gewillt ist, lebendige Gemeindearbeit, Gottesdienst, Gruppenarbeit mit Kinder, Konfirmanden, Senioren weiterzuführen. Er (sie) sollte flexibel sein, sich auf Vorfindliches einstellen und Neues einbringen. Kirchenchöre bestehen in Wilhelmsburg und Heinrichswalde. Die Gemeindekirchenräte und Beiräte stehen ihm (ihr) aktiv zur Seite. Wohnraum nach Renovierung vorhanden. Kindereinrichtung am Ort. Grundschule in Heinrichswalde 4 km. Hauptschule und Realschule in Ferdinands-hof 15 km. Gymnasium in Torgelow 15 km. Ein Schulbus fährt zu allen Orten.

Bewerbungen sind zu richten an den Gemeindekirchenrat Rothemühl über das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald. Auskünfte erteilt das Evangelische Pfarramt, Dorfstraße 38, 17379 Rothemühl. Die Bewerbungsfrist endet 6 Wochen nach Erscheinen der Ausschreibung im Amtsblatt.

E. Weitere Hinweise

Nr. 4) Neue EKD-Wandkarte 1996

Die Evangelische Kirche in Deutschland - Referat Statistik - hat eine neue Wandkarte nach dem Sachstand 1. Januar 1996. Maßstab 1:1 Mio., Format 67 x 98 cm, vielfarbig, herausgegeben.

Die Neuausgabe enthält die Landeskirchen mit ihren Kurznamen im Kirchengebiet und vollen Namen in der Legende; die staatlichen Verwaltungsgrenzen (Kreise, kreisfreie Städte, Regierungsbezirke und Länder), die Namen der Kreise (wenn abweichend vom Namen der Kreisstadt) sowie sämtliche frühere Kreisstädte; ein umfangreiches Gewässernetz (Flüsse, Kanäle und größere Seen), die Namen der Inseln und Buchten an Nord- und Ostsee; das angrenzende Ausland (mit Kurznamen) in Umrissen.

Preis: 12,- DM einschl. eines Porto- und Verpackungskostenteils für einzelne Karten; 5-19 Stück: 10,- DM; 20-29 Stück: 9,- DM, 30-50 Stück 8,- DM, jeweils einschl. Porto- und Verpackungskosten. Preise für mehr als 50 Stück auf Anfrage.

Wegen der hohen Portokosten empfiehlt sich eine Sammelbestellung. Bestellungen werden erbeten an das Kirchenamt der EKD z. H. Frau Böhm, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover.

F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst